



Wichtige Information zum Jahreswechsel bei Ihrer
XE-A 177, XE-A 207,
XE-A 217, XE-A 307
ER-A 411, ER-A 421

SHARP KASSE



Wichtig: Jahresbeleg = Monatsbeleg Dezember = Nullbeleg

Bis zum 15.02.2019 müssen alle Belege mittels App eingescannt sein!

So funktioniert`s:

Schritt 1: Am Jahresende den **Monatsbeleg** für Dezember (so wie jeden Monat) erstellen
Dieser Beleg (**mit dem QR-Code**) ist auch der **Jahresbeleg** und ein Nullbeleg. **Diesen Ausdruck 7 Jahre aufbewahren (möglichst kopieren- Thermopapier bleicht aus)**

Kein zusätzlicher Abschluss notwendig. Jahreswechsel erfolgt automatisch.
Sie können ab 1.1.2019 wie gewohnt bonieren.

Schritt 2: Verpflichtende Prüfung des Jahresbeleges: **Bis spätestens 15. Februar 2019** muss der Jahresbeleg ans Finanzamt übermittelt werden.

In den meisten Fällen wird das vom Steuerberater erledigt, er benötigt dazu Ihren Jahresbeleg. Sie können auch die App vom Finanzamt downloaden und selbst einscannen- siehe Anleitung im Anhang.

Was tun, wenn...

...Sie ein Geschäft betreiben, das am 31.12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erwirtschaftet?

Dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz des 31.12. bzw. unmittelbar vor Beginn des folgenden Geschäftstages erstellen, wenn Sie die Umsätze nach Mitternacht in Ihrer Buchhaltung dem 31.12. zurechnen.

...Sie einen Saisonbetrieb haben und Ihr letzter Barumsatz war z.B. im September?

Dann wird der Monatsbeleg September (Nullbeleg September) als Jahresbeleg akzeptiert. Die Prüfung dieses Beleges können Sie unmittelbar nach der Erstellung durchführen und müssen dafür nicht bis zum Ende des Kalenderjahres warten. Seite 3 von 3

Infos auch auf der Homepage des Finanzamtes: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung_zur_Registrierkassenpflicht.html